

# „Richtlinie zur Förderung von öffentlich zugänglichen Elektro-Ladesäulen in der Stadt Melle“

Die Stadt Melle möchte mit dem vorliegenden Förderprogramm den Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge unterstützen und stellt hierfür Finanzmittel von 20.000 € zur Verfügung.

## § 1 Ziele der Förderung

Die Stadt Melle möchte den bedarfsgerechten Aufbau von öffentlicher Ladeinfrastruktur forcieren und die Errichtung eines Grundangebotes an frei zugänglichen Lademöglichkeiten finanziell unterstützen. Im Fokus der Förderung steht hierbei das Zielort-Laden, bei dem der Kunde während des Tankens andere Erledigungen in der Stadt durchführen kann.

## § 2 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt am 15.03.2018 in Kraft. Förderanträge können bis zum 31.12.2019 gestellt werden.

## § 3 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen.

## § 4 Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Gefördert werden öffentlich zugängliche Ladesäulen mit mindestens 2 Ladepunkten. Bei den Ladepunkten soll es sich um Wechselstrom-Ladepunkte mit bis zu 22 kW handeln.

Die Förderung beträgt maximal 4.000 Euro pro Ladesäule bzw. 2.000 € pro Ladepunkt (Investitionskosten und Netzanschluss). Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der verbleibenden förderfähigen Kosten.

Es wird ausschließlich die Neuerrichtung von Ladesäulen unterstützt.

Die Stadt Melle erhält vom Betreiber jährlich eine aussagekräftige Statistik über die Nutzung der geförderten Ladesäule.

## § 5 Anforderung an Ladeinfrastruktur

- Die Standards der Ladesäulenverordnung (z.B. Steckerstandards) müssen eingehalten werden
- Die Ladesäulen müssen 24/7 diskriminierungsfrei für jeden zugänglich sein
- Der Strom darf ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Dies kann entweder durch einen zertifizierten Ökostrom-Liefervertrag nachgewiesen werden oder indem die Stromversorgung nachweislich aus eigenen Erneuerbare-Energien-Anlagen stammt.
- Der Strom darf nicht kostenlos abgegeben, sondern muss zu marktüblichen Preisen verkauft werden.

- Die Ladesäulen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.
- Die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Säulen muss durch den Antragsteller gewährleistet werden.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren**

Die Förderung der Stadt Melle ist mit anderen Förderprogrammen wie z.B. der Bundesförderung zur Ladeinfrastruktur kumulierbar.

Vor Bewilligung der Förderung darf mit dem Bau der Ladeinfrastruktur nicht begonnen werden. Vorhaben, die sich schon in der Umsetzungsphase befinden, können gefördert werden, wenn diese vor Baubeginn bei der Stadt Melle schriftlich angezeigt werden.

## **§ 7 Rückzahlungsverpflichtung**

Sollte die Ladesäule vor Ablauf der Mindestbetriebszeit von 5 Jahren wieder abgebaut werden, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Fördermitteln in folgender Höhe:

Rückbau nach weniger als 1 Jahr: Rückzahlung von 70 % der ausgezahlten Fördermittel  
Rückbau nach weniger als 2 Jahren: Rückzahlung von 50 % der ausgezahlten Fördermittel  
Rückbau nach weniger als 3 Jahren: Rückzahlung von 30 % der ausgezahlten Fördermittel  
Rückbau nach weniger als 4 Jahren: Rückzahlung von 20 % der ausgezahlten Fördermittel  
Rückbau nach weniger als 5 Jahren: Rückzahlung von 10 % der ausgezahlten Fördermittel

## **§ 8 Antragstellung und Verwendungsnachweis**

Anträge werden schriftlich beim Umweltbüro der Stadt Melle eingereicht.  
Die Anträge werden nach Ihrem zeitlichen Eingang bearbeitet.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Ladeinfrastruktur erhält die Stadt vom Fördermittelempfänger einen Nachweis über die Mittelverwendung.

Melle, den

Stadt Melle  
Der Bürgermeister